



Symposium

„Europäisches Vertragsrecht - ein erfolgversprechender Weg für Wirtschaft, Handwerk und Verbraucher?“

am 30. Januar 2012
in München

Übersicht

- I. Ausgangspunkt: Entwurf für ein Gemeinsames
Europäisches Kaufrecht
- II. Gründe für ein europäisches Vertragsrecht
- III. Auswirkungen eines europäischen Vertragsrechts
- IV. Bedingungen für ein europäisches Vertragsrecht
- V. Ausblick

Es gilt das gesprochene Wort

Ausgangspunkt: Entwurf für ein GEK

Anrede

"Sind wir bereit, mehr Europa zu wagen?"

Diese Frage hat Bundeskanzlerin Angela Merkel vor knapp einer Woche bei der Eröffnung des 42. Weltwirtschaftsforums in Davos gestellt.

Bei ihrer Rede ging es - wie so oft in dieser turbulenten Zeit - um die Bewältigung der Finanz- und Währungskrise.

Während die Rettung des Euro derzeit täglich die Schlagzeilen der großen Tageszeitungen dominiert, ist ein anderes europäisches Thema in den Hintergrund gerückt: Unbemerkt von weiten Kreisen der Öffentlichkeit hat die Europäische Kommission einen Entwurf für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht vorgelegt.

Überraschend kam dieser Vorstoß freilich nicht. In Brüssel hatte man seit langer Zeit Pläne zum europäischen Vertragsrecht in der Schublade. Schon seit den späten 80er Jahren gibt es umfangreiche wissenschaftliche Vorarbeiten. Daraus entstand zwischen 2003 und 2009 der Vorentwurf eines Europäischen Zivilrechtskodex.

2010 hatte man es dann plötzlich eilig - und **der jetzige Vorschlag** wurde **in großer Hektik** mit heißer Nadel gestrickt. Darunter hat nicht nur die Qualität, sondern auch die öffentliche Akzeptanz gelitten. Offenbar reichte die Zeit nicht einmal mehr dafür, dem Entwurf eine brauchbare Begründung beizufügen!

Wir könnten jetzt stundenlang über den Vorschlag diskutieren und jedes Detail zerpfücken. Das würde aber nicht die **Kernfrage** beantworten:

Wollen wir denn überhaupt **ein Europäisches Vertragsrecht**? Wollen wir auch in diesem Punkt mehr Europa wagen?

Diese Frage spaltet Politik, Wissenschaft und interessierte Bürger in ganz Europa, nicht nur in Deutschland. Man möchte meinen, es ginge um eine **Glaubensfrage**. Da gibt es glühende Bekenner auf beiden Seiten:

Die einen sind euphorisiert vom europäischen Gedanken, sie befinden sich in einer Art Rauschzustand. Lieber heute als morgen würden sie nationale Regelungen beerdigen.

Den anderen wiederum gilt das altbewährte Recht der Einzelstaaten als unantastbares Heiligtum. Jeglicher Versuch, es zu verändern, ist für sie Teufelszeug.

Aber wir haben es natürlich nicht mit einer Glaubensfrage zu tun, sondern mit einer **rechtspolitischen Grundsatzentscheidung**, die nüchtern und nach rationalen Kriterien zu treffen ist. Dafür sind aus meiner Sicht zwei Punkte ausschlaggebend:

- Erstens: **Wozu taugt ein Europäisches Vertragsrecht?**

- und Zweitens: **Welchen Preis wären wir bereit dafür zu zahlen?**

Gründe für ein europäisches Vertragsrecht

Zum Ersten: Wozu ein Europäisches Vertragsrecht?

Wenn wir den europäischen **Binnenmarkt als gemeinsamen Wirtschaftsraum** - auch für den globalen Wettbewerb! - weiter stärken wollen, brauchen wir **nicht nur eine einheitliche Währung**, sondern auch einen zumindest im Wesentlichen **einheitlichen Rechtsrahmen**.

Die meisten von uns machen sich keine Gedanken darüber, ob sie bei Amazon nach luxemburgischem oder deutschem Recht bestellen.

Aber für einen **Unternehmer**, der Vertragskosten und -risiken kalkulieren muss, ist es natürlich von **entscheidender Bedeutung**, welcher Rechtsordnung er sich unterwirft.

Anders ausgedrückt: Wenn Sie alle Ihre europäischen Auslandsgeschäfte nach ein und demselben Rechtsregime abwickeln können, haben Sie gegenüber der heutigen Lage einen **Zugewinn an Rechts- und Kalkulationssicherheit.**

Außerdem kann ein einheitliches Rechtsregime auch **mehr Rechtsklarheit und Rechtsfrieden** schaffen. Denn wenn beide Seiten wissen, worauf sie sich einlassen, führt das seltener zu Streitfällen und damit zu niedrigeren Kosten.

Auch die **makroökonomischen Folgen eines einheitlichen Vertragsrechts** sind zu bedenken:

Wo einheitliches Recht gilt, wird mehr Markttransparenz, insbesondere mehr Preistransparenz möglich. Das wiederum bedeutet potentiell **mehr Wettbewerb in Europa**.

Das sollten gerade wir Deutschen nicht gering schätzen.

Denn: Produkte und Dienstleistungen „**Made in Germany**“ müssen den Wettbewerb mit unseren Nachbarn nicht scheuen! Und deshalb würden deutsche Unternehmer von mehr Transparenz und Wettbewerb im Binnenmarkt **überdurchschnittlich profitieren**.

Wohlgemerkt: Damit ist **noch nichts über den konkreten Vorschlag** der Kommission gesagt!

Aber **wirtschaftlich gesehen** spricht eine **Reihe guter Gründe** für ein einheitliches europäisches Vertragsrecht, und zwar **aus Sicht aller Marktteilnehmer**.

Auswirkungen europäischen Vertragsrechts

Die **zweite - und nicht weniger wichtige -** Frage lautet natürlich: **Um welchen Preis?** Welche Auswirkungen würde ein einheitliches europäisches Vertragsrecht auf unsere Wirtschaft und auf unser Rechtssystem haben? Was würde es uns **kosten?**

Das hängt natürlich von der **konkreten Ausgestaltung** ab. Die Europäische Kommission hat bekanntlich eine „**Option**“ vorgeschlagen.

Wer einen Vertrag schließt, soll also die Möglichkeit haben, zwischen einem europäischen Kaufrecht und dem andernfalls anwendbaren nationalen Recht zu wählen. Hört sich zunächst nicht schlecht an.

Ein solch „zweigleisiger“ Zustand kann aber meines Erachtens nur eine **Übergangslösung** sein, denn die Rechtspraxis will nicht auf Dauer mit parallelen Rechtssystemen arbeiten.

Das sehen wir deutlich beim **UN-Kaufrecht**, das seit Jahrzehnten angeboten, aber von der Wirtschaft mehr oder weniger ignoriert wird. Wenn ein europäisches Vertragsrecht funktionieren soll, muss es **generell** gelten, also **verbindlich und auch innerstaatlich**.

Das heißt: Dieses Ziel ist nur um den Preis der **Verdrängung der nationalen Rechte** zu verwirklichen. Dieses Ziel hat **Ole Lando** - einer der Vordenker eines europäischen Zivilrechts - jüngst wieder klar zum Ausdruck gebracht.

Für einen solchen **Systemwechsel** würden in den Mitgliedstaaten zum einen **Übergangskosten** anfallen. Die Einführung eines neuen Kaufrechtsregimes - und sei es auch nur als zusätzliche Wahlmöglichkeit - würde für eine lange Übergangszeit erhebliche Rechtsunsicherheit bringen.

Es würde beträchtlicher Rechtsberatungsbedarf bei den Marktteilnehmern entstehen, und auch das Streit- und Prozessaufkommen würde zunehmen.

Diese Probleme wären **unvermeidlich, aber immerhin befristet.**

Von Dauer wären dagegen die **Auswirkungen auf unser Rechtssystem.** Sie bestünden im **Wegfall lang gewachsener Rechtsstrukturen** in einem Kernbereich des Zivilrechts.

Damit einher ginge der **Verlust nationaler Gestaltungshoheit** in einem Bereich, der für unser Wirtschaftsgeschehen von überragender Bedeutung ist.

Bedingungen für europäisches Vertragsrecht

Kann man angesichts dessen ein europäisches Vertragsrecht wagen? Ich meine: **Nur unter ganz bestimmten Bedingungen!**

Für **unverzichtbar** halte ich vor allem die folgenden Forderungen:

- **Punkt A:** Die Erarbeitung eines europäischen Vertragsrechts muss **transparent** und **im Einklang mit dem Unionsrecht** ablaufen.

- **Punkt B:** Bei seiner inhaltlichen Gestaltung müssen **Sachangemessenheit** und **Ausgewogenheit** als oberste Leitlinien beachtet und die Interessen **aller Betroffenen berücksichtigt** werden, allen voran die der Verbraucher und Unternehmen.

- Und **Punkt C**: Ein angemessener **gerichtlicher Rechtsschutz** muss gewährleistet sein, und es muss für die nötige **Flexibilität und Aktualität** des europäischen Rechts gesorgt sein.

Lassen Sie mich ganz klar sagen: Diese Liste ist **kein Wunschzettel an den europäischen Weihnachtsmann!**

Nur wenn diese und weitere Bedingungen erfüllt werden, lässt sich der von der Kommission eingeschlagene Weg rechtfertigen, und **nur dann können wir ihn mitgehen.**

Bewertung des derzeitigen Entwurfs

Was bedeutet das für die **derzeitige Bewertung des Entwurfs** zum Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht?

Erstens: Ich bin, wie auch Herr Präsident Traublinger, der Auffassung, dass die Binnenmarktkompetenz in Art. 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union **keine taugliche Rechtsgrundlage** ist.

Und Zweitens: **Vor der Diagnose** kommt bekanntlich der **Befund**. Ob ein europäisches Kaufrecht eine ernsthafte Alternative zu den nationalen Rechten sein kann, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilen.

Denn **das europäische Kaufrecht wird so**, wie es derzeit als Entwurf auf dem Tisch liegt, **nicht kommen**.

Der Vorschlag wirft eine Vielzahl wesentlicher Fragen auf. Etliches erscheint unausgereift oder unausgewogen. All diese Fragen werden sorgfältig zu erörtern sein. Erst, wenn am Ende der Diskussion ein schlüssiges und praxistaugliches Konzept auf dem Tisch liegen sollte, dann haben wir eine Basis, auf der wir unsere Entscheidung treffen können.

Erfolgsprognosen zu dem derzeitigen Vorschlag der Kommission halte ich deshalb für überflüssig.

Ausblick

Wie wird es weitergehen?

Der Apostel Paulus hat einmal gesagt: „**Prüfet alles - und behaltet das Gute!**“ So halten wir es in Bayern seit jeher, und so werden wir auch mit dem Vorschlag der Kommission verfahren.

Die unverständliche Hektik, mit der das Projekt „Europäisches Vertragsrecht“ in den letzten zwei Jahren betrieben worden ist, hat viel Stirnrunzeln, Unbehagen und Widerstände erzeugt.

Mit der Bundesjustizministerin bin ich mir einig:

Deutschland lässt sich bei der Ratsbefassung dieses Vorschlags nicht unter Zeitdruck setzen.

Bund und Länder werden den Entwurf unter Beteiligung aller betroffenen Kreise **gründlich prüfen** und **Vorschläge zu seiner Fortentwicklung** formulieren.

Und ich möchte auch Sie ermuntern: Beteiligen Sie sich aktiv und konstruktiv an dieser Diskussion! **Europa sind wir, und wir wollen mitgestalten!**

Ich freue mich auf unsere Diskussion!